

# **SG\_KANTONSGERICHT BO.2023.8-K3 vom 23. März 2015**

Sg Kantonsgericht, 2015-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BO.2023.8-K3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BO.2023.8-K3)

FR: SG\_KANTONSGERICHT BO.2023.8-K3 du 23 mars 2015

IT: SG\_KANTONSGERICHT BO.2023.8-K3 del 23 marzo 2015

## **Regeste**

Art. 41 Abs. 1 OR: Der Beauftragte und spätere Arbeitnehmer unternahm mit dem damaligen Geschäftsführer seiner Auftrags- und späteren Arbeitgeberin eine private Reise. Die dafür entstandenen Kosten stellte er seiner Auftrags- bzw. Arbeitgeberin als Beratungshonorar in Rechnung. Der Beklagte, der wegen dieses Sachverhalts in einem Strafverfahren bereits wegen Gehilfenschaft zur Veruntreuung und Urkundenfälschung verurteilt wurde, konnte auch im Zivilverfahren weder die Begründetheit seiner Honorarforderung noch weiterer dort zur Verrechnung gestellter Forderungen belegen. Er wurde deshalb gestützt auf Art. 41 OR zur Rückerstattung dieses Betrages verurteilt. (E.III.1 ff.). Im Berufungsverfahren galt es zudem, die Rechtmässigkeit einer von der Vorinstanz nicht abgenommenen Zeugenbefragung zu beurteilen (E.III.4). (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 22. März 2024, BO.2023.8-K3).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

C.\_\_\_\_ (Beklagter) war für die A.\_\_\_\_ (Klägerin) nach deren Darstellung ab dem Früh- jahr 2013, nach Darstellung des Beklagten bereits ab Mai 2012, auf Mandatsbasis tätig und übernahm ab 1. Januar 2014 die Stelle als Geschäftsführer des F.\_\_\_\_. Der Beklagte reiste vom 12. bis 17. Januar 2015 zusammen mit dem damaligen Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Klägerin, G.\_\_\_\_, und zwei weiteren Personen (...) nach Dubai, um dort Golf zu spielen. Für diesen Urlaub, bei dem es sich unstreitig nicht um eine Geschäftsreise handelte, stellte die H.\_\_\_\_ am 21. November 2014 für Flug, Transfer und Unterkunft einen auf den Beklagten entfallenden Betrag von insgesamt Fr. 18'164.00 in Rechnung (kläg.act. 9). Diesen beglich der Beklagte unbestrittenermassen persönlich. Am 10. März 2015 stellte er der Klägerin sodann eine Rechnung über Fr. 18'100.00 für "Beratungs- dienstleistungen für laufende Projekte inkl. Auslagen und Spesen gemäss Absprache", die in der Folge auch beglichen wurde (kläg.act. 11 f.). Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, er habe sich mit dieser Rechnung die Kosten der privaten Dubai-Reise ersetzen lassen und sie, die Klägerin, dadurch an ihrem Vermögen geschädigt. Sie verlangt daher gestützt auf Art. 41 OR den Ersatz des Schadens vom Beklagten. Sie verweist ferner darauf, dass der Sachverhalt auch durch die Staatsanwaltschaft des Kantons I. untersucht worden sei. Dieses Verfahren habe mit einem (rechtskräftigen) Strafbefehl geendet, mit welchem der Beklagte wegen Gehilfenschaft zur Veruntreuung und Urkundenfälschung zu einer bedingten Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je Fr. 350.00, unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren, verurteilt worden sei (kläg.act. 15).

### **E. 2**

Am 23. März 2021 fand in dieser Sache vor dem Vermittleramt E.\_\_\_\_ die Schlichtungsverhandlung statt, die aber erfolglos blieb und mit der Erteilung der Klagebewilligung

endete (vi-act. 1). Am 25. Juni 2021 erhob die Klägerin beim Kreisgericht E.\_\_\_\_ (Vorinstanz) mit den vorgenannten Rechtsbegehren Klage (vi-act. 2) und leistete den geforderten Kostenvorschuss von Fr. 2'200.00 (vi-act. 5). Der Beklagte erstattete am 29. November 2021 innert mehrfach erstreckter Frist seine Klageantwort und erhob zugleich Widerklage (vi-act. 7-13). Mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 wies die Vorinstanz den Beklagten daraufhin, dass durch die erhobene Widerklage ein Wechsel ins ordentliche Verfahren erfolgen würde und er deshalb für das Widerklageverfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 5'100.00 zu leisten habe (vi-act. 15). Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 teilte der Beklagte schliesslich mit, die Widerklage – unter Vorbehalt der Wiederein-

BO.2023.8-K3 4/17  
bringung – zurückzuziehen (vi-act. 18). Die Klägerin erstattete am 21. Februar 2022 ihre Replik (vi-act. 22), während der Beklagte seine Duplik innert mehrfach erstreckter Frist am 27. Juni 2022 einreichte (vi-act. 25-31). Am 13. Juli 2022 schlug die Vorinstanz den Parteien den Verzicht auf eine mündliche Hauptverhandlung vor (vi-act. 33), womit sich die Klägerin mit Schreiben vom 21. Juli 2022 (vi-act. 34) und der Beklagte mit Schreiben vom 12. September 2022 (vi-act. 37) einverstanden erklärten. Die Klägerin nahm bei dieser Gelegenheit auch nochmals kurz zur Sache Stellung. Am 28. November 2022 fällte die Vorinstanz ihren Entscheid und versandte diesen gleichentags mit einer Kurzbegründung an die Parteien (vi-act. 39). Der Beklagte liess daraufhin am 8. Dezember 2022 um eine schriftliche Begründung ersuchen (vi-act. 40). Der begründete Entscheid wurde in der Folge am 5. Januar 2023 an die Parteien verschickt (vi-act. 42).

### **E. 3**

Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel nur zulässig, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgetragen werden konnten sowie ohne Verzug geltend gemacht werden (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Deren Zulässigkeit ist im jeweiligen Sachzusammenhang zu prüfen.

### **E. 4**

Gemäss dem aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessenden sogenannten Replikrecht hat eine Partei Anspruch darauf, von jeder dem Gericht eingereichten Stellungnahme der Gegenseite Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äussern, und zwar unabhängig davon, ob die Stellungnahme neue Tatsachen oder Argumente enthält und ob sie das Gericht tatsächlich zu beeinflussen vermag. Dieses Replikrecht führt dazu, dass ein Berufungskläger nach Erstattung der Berufungsantwort zu den darin gemachten Ausführungen selbst dann Stellung beziehen darf, wenn das Gericht keinen zweiten Schriftenwechsel oder eine Verhandlung angeordnet hat. Allerdings wird eine solche Stellungnahme inhaltlich nur soweit berücksichtigt, als sie Ausführungen enthält, die nicht schon früher hätten vorgebracht werden können und müssen. Dabei hat sich der Berufungskläger unverzüglich zu äussern und, weil es nicht Aufgabe des Gerichts ist, danach zu forschen, darzutun, inwiefern der Gehörsanspruch die weitere Eingabe rechtfertigt. Die Replik darf im Übrigen nicht dazu verwendet werden, die Berufung zu ergänzen oder zu verbessern (BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGE 142 III 48 E. 4.1.1; BGE 139 I 189 E. 3.2; BGE 137 I 195 E. 2.3.1; BGer 4A\_213/2015 E. 2.1.2; BGer 4A\_278/2014 E. 2.2; BGer 4A\_510/2011 E. 1; vgl. auch REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 316 N 8 und 45 sowie Art. 317 N 12 und 25; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., N 4.63).

Auf die Stellungnahme des Beklagten vom 17. April 2023 (B/14) ist im weiteren Sachzusammenhang insoweit einzugehen, als sie sich nach Massgabe der vorgenannten Kriterien als beachtlich erweist. III. 1. Die Vorinstanz erwog, die vom Beklagten mit Schreiben vom 10. März 2015 in Rechnung gestellten und durch die Klägerin bezahlten Beratungsdienstleistungen im Betrag von Fr. 18'100.00 seien nicht ausgewiesen, sondern hätten tatsächlich dem Ersatz der privat bezahlten Reisekosten nach Dubai gedient. Damit sei die Klägerin an ihrem Vermögen geschädigt worden, was der Beklagte gestützt auf Art. 41 OR zu ersetzen habe. 2. Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich, sei es mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit, Schaden zufügt. Eine Haftung nach BO.2023.8-K3 6/17

Art. 41 OR setzt kumulativ einen Schaden, einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Verhalten und Schaden, Widerrechtlichkeit der Schädigung und ein Verschulden des Schädigers voraus (BSK OR I-KESSLER, 7. Aufl., Art. 41 N 2c; KUKO OR-SCHÖNENBERGER, 2014, Art. 41 N 3). a) Schaden ist eine ungewollte Vermögensverminderung, d. h. eine Differenz zwischen dem aktuellen Vermögensstand des Geschädigten infolge des schädigenden Ereignisses und dem hypothetischen (gleichzeitigen) Vermögensstand bei Ausbleiben des Ereignisses (sog. Differenztheorie). Zum Vermögen gehören die wirtschaftlich messbaren Güter, an denen eine Person berechtigt ist (BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 3; KUKO OR-SCHÖNENBERGER, Art. 41 N 4). b) Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn ein Verhalten (Umstand) unabdingbare Voraussetzung für ein Schadensereignis ist. Zur Eingrenzung der sich daraus ergebenden Kausalität dient die Adäquanzttheorie. Danach wird nur jene Ursache als haftungsbegründend angesehen, die "nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen". Dies betrifft die objektive Voraussehbarkeit des Schadensereignisses (BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 15 f.; KUKO OR-SCHÖNENBERGER, Art. 41 N 13 ff.). c) Praxisgemäss liegt der Generalnorm von Art. 41 Abs. 1 OR die sogenannte objektive Widerrechtlichkeitstheorie zugrunde. Danach ist eine Schadenszufügung widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst. Ein solcher Verstoss kann darin liegen, dass ein absolutes Recht des Geschädigten verletzt wird oder der Schädiger eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm bewirkt. Widerrechtlichkeit liegt nach dem Gesagten vorbehaltlich einer Rechtfertigung stets vor, wenn die Schädigung in ein absolut geschütztes Rechtsgut eingreift. Als solche gelten Leben, körperliche, geistige und seelische Integrität, Persönlichkeit, Eigentum, Besitz und Immaterialgüterrechte. Schäden, die ohne Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut entstehen, werden als reine Vermögensschäden bezeichnet. Sie sind nur dann widerrechtlich, wenn sie unter Verletzung einer besonderen Verhaltensnorm bewirkt werden, die nach ihrem Zweck (auch) vor Schädigungen in der Art der (konkret) eingetretenen schützen soll. Solche Normen werden als Vermögensschutznormen bezeichnet. Vermögensschutznormen können der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung entspringen (Privatrecht, öffentliches Recht, Strafrecht). Sie können geschrieben oder ungeschrieben sein. Auch das kantonale Recht kann Vermögensschutznormen enthalten. Haftpflichtrelevante Schutznormen finden sich v. a. im (Vermögens-)Strafrecht. Der Schutz BO.2023.8-K3 7/17

erstreckt sich nur auf die genau umschriebenen Arten der Schädigung. Eine Strafnorm kann nur dann als haftpflichtrechtliche Vermögensschutznorm herangezogen werden, wenn im

konkreten Fall sowohl ihr objektiver als auch ihr subjektiver Tatbestand erfüllt ist. Keine Widerrechtlichkeit folgt hingegen aus der blossen Verletzung einer vertraglichen Pflicht (BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 31 ff.; KUKO OR-SCHÖNENBERGER, Art. 41 N 21 ff.). d) Die Verschuldenshaftung nach Art. 41 Abs. 1 OR setzt naturgemäss ein Verschulden des Haftpflichtigen voraus. In objektiver Hinsicht ist ein Verschulden insbesondere gegeben, wenn jemand mit Absicht handelt, also einen Schädigungserfolg herbeiführen will (direkter Vorsatz), oder diesen – i. S. eines Eventualvorsatzes – zumindest in Kauf nimmt. Auch ein fahrlässiges Handeln ist schadensbegründend (BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 45; KUKO OR-SCHÖNENBERGER, Art. 41 N 31 ff.). 3. Die Vorinstanz erwog, es sei erstellt und unbestritten, dass sich der Beklagte vom 12. bis 17. Januar 2015 mit dem damaligen Geschäftsführer der Klägerin, G.\_\_\_\_, und zwei weiteren Personen in Dubai aufgehalten habe. Bei dieser Reise habe es sich nicht um eine Geschäftsreise gehandelt und die auf den Beklagten entfallenden Kosten von Fr. 18'164.00 habe dieser persönlich beglichen. Ebenfalls unbestritten sei, dass der Beklagte der Klägerin am 10. März 2015 Fr. 18'100.00 in Rechnung gestellt habe, die auch vollumfänglich bezahlt worden seien. Die Vorinstanz hatte daher zu prüfen, ob mit dieser Zahlung die privaten Reisekosten ersetzt, dadurch eine widerrechtliche Handlung i.S. eines Verstosses gegen eine Vermögensschutznorm begangen und folglich bei der Klägerin adäquat-kausal ein Schaden verursacht worden waren. Es blieb dabei vordringlich zu prüfen, ob mit der Honorarrechnung tatsächlich die Reisekosten geltend gemacht, oder, wie der Beklagte behauptet, Honorarforderungen aus Beratungsaufträgen beglichen wurden (vi-Entscheid, S. 5). Im Berufungsverfahren ist dies (weiterhin) strittig. 4.a) Die Vorinstanz verzichtete im Zivilverfahren darauf, G.\_\_\_\_ als Zeuge zur Dubai-Reise und zu den durch den Beklagten in Rechnung gestellten Beratungsdienstleistungen (vgl. kläg.act. 11) zu befragen. Sie führte dazu aus, jener sei bereits im Strafverfahren dazu einvernommen worden und habe dort angegeben, für ihn sei klar gewesen, dass die Dubai-Reise grundsätzlich von der Klägerin bezahlt worden sei. Im Weiteren habe er ausgesagt, sich nicht mehr zu erinnern, welche Beratungsleistungen der Beklagte mit der hier interessierenden Rechnung vom 10. März 2015 verrechnet habe (kläg.act. 6, S. 15 ff.). Die Vorinstanz ging deshalb nicht davon aus, dass sich G.\_\_\_\_ Jahre später doch noch daran würde erinnern können. Eine Befragung im Zivilverfahren sei deshalb nicht aussichtsreich (vi-Entscheid, S. 6). Der Beklagte beanstandet allerdings die Ablehnung seines Beweisantrags und macht geltend, der Umstand, dass G.\_\_\_\_ als beschuldigte Person BO.2023.8-K3 8/17

im Strafverfahren nicht auswendig alle von ihm in Auftrag gegebenen Projekte habe aufzählen können, lasse den von der Vorinstanz gezogenen Schluss nicht zu. So habe G.\_\_\_\_ im Strafverfahren gerade das "(...) Konzept" ausdrücklich genannt (Berufung, S. 6). Die Klägerin wiederum erachtet den Verzicht auf die Befragung als zulässige antizipierte Beweiswürdigung (Berufungsantwort, S. 7 f.). b) Ein Beweismittel muss nur objektiv, d. h. aus allgemeiner Betrachtung heraus, tauglich sein (Art. 152 Abs. 1 ZPO). Diese objektive Tauglichkeit fehlt, wenn seine Abnahme nicht zur Erkenntnis führen kann, ob eine Tatsachendarstellung wahr oder falsch ist. Die Frage nach der subjektiven Untauglichkeit eines Beweismittels ist hingegen insoweit der antizipierten Beweiswürdigung zuzuordnen, als sie bedeutet, dass das Gericht Beweismittel ablehnen darf, von denen es glaubt, dass sich an der bereits gewonnenen Überzeugung nichts ändern wird (BSK ZPO-GUYAN, 3. Aufl., Art. 152 N 6 f. m.w.H.). Eine antizipierte Beweiswürdigung ist solange nicht erlaubt, als das Gericht die behauptete Tatsache weder als bewiesen noch als widerlegt betrachtet und die beweispflichtige Partei hat Anspruch darauf, für rechtserhebliche aber

bestrittene Vorbringen zum Beweis zugelassen zu werden. Kommt das Gericht indessen zum Schluss, das beantragte Beweismittel sei von vornherein nicht geeignet, die behauptete Tatsache zu beweisen, hat die Partei, die sich darauf beruft, aufzuzeigen, inwiefern dies nicht zutrifft (BGE 143 III 297 E. 9.3.2 m.w.H.; BGer 5A\_763/2018 E. 2.1.1.2 m.w.H.). c) Will der Beklagte geltend machen, seiner Rechnung vom 10. März 2015 lägen reale und nicht bloss fiktive Leistungen zu Grunde, die er im Sinne eines Akontos abgerechnet habe, so trägt er dafür die Behauptungs- und Beweislast. Eine Beweisabnahme kann daher nur durchgeführt werden, wenn zu bestrittenen Sachverhalten auch hinreichende Tatsachenbehauptungen vorgebracht werden. Der Beklagte erwähnte in diesem Verfahren hinsichtlich seiner Rechnung (zunächst noch im Zusammenhang mit seiner Widerklage) zwar verschiedene (Beratungs-)Leistungen, die er zeitlich vor Ausstellung der Akonto-rechnung für die Klägerin erbracht haben will (Klageantwort, S. 9 ff.). Diese werden von der Klägerin aber bestritten und sie bestreitet ferner auch das Vorliegen eines Auftragsverhältnisses mit Bezug auf verschiedene dieser Leistungen (Replik, S. 7). Der Beklagte seinerseits macht keine konkreten Ausführungen dazu, auf welche der von ihm geltend gemachten (Beratungs-)Leistungen sich die entsprechende Akonto-Rechnung bezogen haben soll bzw. welche Leistungen mit dieser hätten abgerechnet werden sollen (vgl. z.B. Klageantwort S. 10: "Diese Rechnung entspricht umfassend dem Inhalt der Aufträge, welche von der Klägerin durch G. \_\_\_ an den Beklagten erteilt wurden. Es ging durchwegs um Beratung, eben Consulting und das Honorar erfolgte ebenfalls gemäss Absprache."). BO.2023.8-K3 9/17

Fehlt es aber bereits an den erforderlichen Tatsachenvorbringen, kann über diese auch kein Beweis abgenommen werden. Das Beweisverfahren dient nicht dazu, fehlende Behauptungen zu ersetzen oder ergänzen, sondern setzt solche gerade voraus (BGE 144 III 67 E. 2.1; BGer 4A\_113/2017 E. 6.1.1). d) Die beantragte Befragung von G. \_\_\_ zur Frage, ob der Beklagte begründeterweise eine Honorarforderung von Fr. 18'100.00 in Rechnung stellte und bezahlt erhielt, wäre bloss unter vorgenannter und vorliegend nicht erfüllter Voraussetzung hinreichend substantiierter Behauptungen als grundsätzlich zielführend zu betrachten. Unbestritten ist zwar, dass G. \_\_\_ als CEO der Klägerin dem Beklagten verschiedene Beratungsaufträge erteilt hat, für die jener bezahlt wurde. Vor dem Hintergrund allerdings, dass G. \_\_\_ bereits anlässlich einer Konfrontationseinvernahme im Strafverfahren im April 2020 die hier strittige Rechnung nicht mit einem konkreten Beratungsmandat in Verbindung bringen konnte, lässt sich solches auch mehrere Jahre später tatsächlich nicht erwarten. Der Beklagte vermag in seiner Berufung in keiner Weise darzutun, wieso diese Erwägung unzutreffend sein soll. Angesichts des Umstandes, dass G. \_\_\_ in seiner langjährigen Tätigkeit für die Klägerin – nach eigenen Aussagen – viele Rechnungen visiert und auch viele Beratungsdienstleistungen in Auftrag gegeben hat, ist auch bei einer neuerlichen Befragung nicht zu erwarten, dass er sich nun doch wieder an einzelne davon konkret erinnern kann. Die beantragte Beweiserhebung ist damit zwar nicht objektiv, aber subjektiv unmöglich und erscheint nicht geeignet, die Überzeugung des Gerichts umzustossen. Es hätte am Beklagten gelegen, im Berufungsverfahren konkret aufzuzeigen, wieso die Befragung doch zielführend sein könnte, was ihm mit seinen allgemein gehaltenen Ausführungen dazu jedoch nicht gelingt (Berufung, S. 6 f.).

## **E. 5**

Der Beklagte macht in seiner Berufung die Begründetheit seiner mit Rechnung vom

## **E. 10**

Zusammengefasst ergibt sich damit, dass die Vorinstanz begründeterweise auf weitere Beweiserhebungen verzichtete und die Haftung des Klägers gestützt auf Art. 41 OR zu Recht bejahte. Zu diesem Ergebnis führen einerseits die Ergebnisse der Strafuntersuchung. In deren Rahmen sagte auch der Beklagte anfänglich aus, die Reise nach Dubai sei von der Klägerin bezahlt worden und wendete auch nicht ein, bei der streitgegenständlichen Rechnung handle es sich um eine Honorarforderung für Beratungsleistungen. Die Umstände, unter denen die Honorarrechnung gestellt wurde, lassen sich insgesamt sodann nicht schlüssig mit der Argumentation des Beklagten erklären, sondern sprechen BO.2023.8-K3 15/17

dafür, dass mit ihr über die Reisespesen abgerechnet wurde. Schliesslich konnte der Beklagte auch die von ihm zur Verrechnung gestellten Forderungen nicht rechtsgenügend beweisen, weshalb sie im Umfang des eingeklagten Betrags abzuweisen sind. Der vorinstanzliche Entscheid hiess die Klage daher zu Recht gut und ist somit berufungshalber zu bestätigen und die Berufung abzuweisen. IV. 1. Bei diesem Verfahrensausgang bleibt die Regelung der Entschädigungsfolgen im angefochtenen Entscheid unverändert. 2. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden bei einem Streitwert von Fr. 18'100.00 in Anwendung von Art. 4 i.V.m. Art. 10 Ziff. 221 GKV auf Fr. 5'000.00 festgesetzt und mit dem von den Beklagten geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). 3. Der Beklagte hat die Klägerin für deren Parteikosten zu entschädigen (Art. 95 ZPO). Die Rechtsvertreter der Klägerin haben keine Kostennote eingereicht, womit die Entschädigung im Rahmen der Honorarordnung nach Ermessen festzulegen ist. Angemessen ist eine Entschädigung von gerundet Fr. 1'900.00 (Streitwert: Fr. 18'100.00, mittleres Honorar: Fr. 4'534.00 [Art. 14 lit. b HonO], davon 40% = Fr. 1'813.60 [Art. 26 lit. a HonO], zuzüglich 4% pauschal für Barauslagen von Fr. 72.55 [Art. 28bis Abs. 1 HonO]; aber ohne Mehrwertsteuer, da die Klägerin mehrwertsteuerpflichtig [vgl. [www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch)] und damit zum Vorsteuerabzug berechtigt ist [BGer 4A\_465/2016 E. 3]). BO.2023.8-K3 16/17

Entscheid 1. Die Berufung wird abgewiesen. 2. C.\_\_\_\_ hat die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5'000.00 zu bezahlen, unter Verrechnung des von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschusses. 3. C.\_\_\_\_ hat die A.\_\_\_\_ für deren Parteikosten im Berufungsverfahren mit Fr. 1'900.00 zu entschädigen. BO.2023.8-K3 17/17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.